

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0086
LOG Titel: 82. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

82. Stück.

Eübingen den 12 Octobr. 1786.

Lemgo.

Allgemeines positives Landrecht der unmittelbaren freyen R. Ritterschaft in Schwaben Franken und am Rheine: nebst einer Einleitung in das Staatsrecht der unmittelbaren freyen R. Ritterschaft überhaupt, von Joh. Ge. Kerner, B. R. L. und Stadtschreiber in Ludwigsburg. S. 304. 1786. 8. Die Reichsunmittelbare Ritterschaft hat in ihren manchfaltigen Verhältnissen ungemein viel Eigenes, wenn wir sie auch selbst mit den unmittelbaren Reichsprälaten und Grafen vergleichen, mit denen sie, wenigstens in Rücksicht ihrer Collegialverfassung, einige Aehnlichkeit haben. Vieles ist schon über diese R. Ritterschaft und deren Verfassung geschrieben worden, doch meist nur über einzelne Punkte derselben, oder doch nicht so ausführlich über das Ganze, als es seyn sollte. Besonders mangelte es noch immer an einer kritisch richtigen und vollständigen Sammlung aller R. ritterschaftlichen Grundgesetze, und einem systematischen Handbuch des R. ritterschaftlichen Staats.

rechts. Am Nutzen des Erstem zweifelt wohl niemand. Dagegen mißkennen viele die großen Vortheile des Letztern, wenn sie in dergleichen Werken gerade das vermissen, was doch Niemand darinnen suchen sollte. Unsers Erachtens hat man in solchen Werken nur in Ansehung aller hieher gehörigen Hauptmaterien eine Vollständigkeit, aber eine desto gründlichere Erörterung der Principien nebst einer systematischen Bearbeitung des Ganzen, alles in einem deutlichen Vortrage, zu fodern; als wodurch das Studium einer solchen Wissenschaft ungemein erleichtert, und dem Leser eine richtige und vollständige Uebersicht des Ganzen und aller einzelnen Theile desselben verschafft, besonders aber auch die gehörige Einsicht in die Rechts-Analogie, als eine in vielen Fällen so gut zu benutzende Hauptquelle jeder Rechtswissenschaft, gewährt wird. In Rücksicht der Litteratur und obgedachter Lücken derselben konnte nun wohl Hrn Pfeifer's Versuch eines ausführlichen Staatsrechts der unmittelbaren freyen Ritterschaft, der vor einigen Jahren erschien, für nichts weniger als überflüssig gehalten werden. Doch nach den vorgedachten Erfordernissen, die ein solches Werk haben soll, übertrifft der Hr Kerner weit seinen Vorgänger. Im Plan und der Ausführung im Ganzen hat das Kernerische Werk unverkennbare Vorzüge, wenn auch bey dessen Durchblätterung ein R. ritterschaftlicher Geschäftsmann noch so vieles vermissen sollte, das ihm freylich zu wissen unentbehrlich ist, nur aber nicht zur Vollständigkeit eines solchen systematischen Handbuchs gehört. In der Einleitung handelt der V. von den Quellen des R. ritterschaftlichen Staatsrechts, und entwickelt dabey mit vielem Scharfsinne die Hauptverhältnisse der R. R. wornach er sodann das ganze System des

N. ritterschaftlichen Staatsrechts in Land = Genossenschafts = (Collegial =) und Reichs = Recht abgetheilt hat. In dem Landrechte, dem nun erst künftig die beyden übrigen Theile folgen sollen, handelt er nun zuerst von der öffentlichen Verfassung, und so dann im 11ten Abschn. von der öffentlichen Regierung. Bey der öffentlichen Verfassung nimmt er sein Augenmerk zuerst auf die ritterschaftlichen Lande überhaupt; wo nun von deren Entstehung, der Landeshoheit oder, nach dem Ausdruck des Verf. der Landesherrlichkeit der N. Ritter, die er gewissermaßen zur Grundlage seines ganzen Systems angenommen hat, Regierungsform, und Folge u. s. w. gehandelt wird; sodann auf die Bürger der ritterschaftlichen Lande, die N. Ritter selbst und deren persönliche Bestimmungen sowohl, als ihre Unterthanen; ferner auf die Ritterterritorien. Bey der öffentlichen Regierung kommen zuerst die Hülfsmittel derselben vor; als: die Rechte der N. Ritter in Militärsachen; ihre Beamten und öffentliche Einkünfte. Was endlich die Regierung selbst betrifft, so handelt der Verf. zuerst von deren Rechten im Weltlichen über die Personen und Güter der Unterthanen; als da sind: die oberhauptliche, gesetzgebende, richterliche, und Criminalgewalt; sodann von den Rechten in geistlichen Sachen: welche Materie aber, da hierinnen die N. Ritter den N. Ständen vollkommen gleichgestellt worden sind, hier nicht ausgeführt wird; ferner, von den Rechten der N. Ritter in Policey = Sachen, und endlich von ihrem Verhältnisse gegen Auswärtige. So zweckmäßig die ganze Einrichtung dieses Plans gemacht, mit so vieler Sachkenntnis ist er nun auch ausgeführt; und der Verf. wird sich mit der Vollendung dieses Wercks um diesen Theil unserer

Staatsrechts-Litteratur ein wahres Verdienst erworben. Wie leicht zu erachten, haben sich bey den einzelnen Materien auch manche Stellen eingeschlichen, die nicht so ganz richtig oder wenigstens nicht gehörig erwiesen sind. Einige derselben wollen wir noch zum Beschlusse anzeigen. Z. B. S. 47 sollen vormals die Leibeigenen und Knechte, gleich ihren Herrn, den Freygebohrnen und Edlen, unter den Grafen, als den Gaurichtern gestanden haben. S. 55 u. f. wird die Erhebung der Knechte und Leibeigenen in den Rang freyter Reichsunterthanen als eine Folge der Cultur und des Christenthums und eine besondere Angelegenheit des Reichs vorgestellt, und als das Mittel dazu, die Erweiterung der Herzoglichen Gewalt über dieselben angegeben: als wodurch sie mit den Freygebohrnen, als ihren Gutsheern, auf die Stufe Herzoglicher Mitunterthanen erhoben worden seyen. Weil nun nach Abgang des hohenstauffischen Hauses das Herzogthum in Franken, Schwaben und am Rhein, nicht wieder vergeben worden, so wird hieraus der Ursprung der Unmittelbarkeit des dortigen niedern Adels und dessen Landesherrlichkeit über seine Leibeigene und Knechte, hergeleitet. S. 69 wird die, zuvor aus meist bekannten aber nicht so ganz unbezweifelnden Gründen statuirte Landesherrlichkeit der R. Ritter erklärt, daß sie alle die einem unabhängigen Regenten über die in seinen Landen befindlichen Güter und Unterthanen zustehende Oberherrschaft sey, dasjenige abgerechnet, was hievon dem Kayser, den Rittercraisen und Cantonen auf den ritterschaftlichen Territorien zuständig wäre. S. 92 werden Stammgüter durch solche erklärt, welche von einem ersten Erwerber unter der Bedingung an die Nachkommen überlassen worden, daß sie immer-

fort bey der Familie bleiben sollen: "In diese Stammgüter, heißt es sogleich weiter, konnte nach den alten teutschen Rechten keine Frauensperson succediren, so lange noch männliche Descendenten vom ersten Erwerber vorhanden waren." Aber machte gewisse Güter zu Stammgüter die *Dispositio hominis* und *primi adquirentis*, so rührte dieß wohl mehr vom römischen als teutschen Rechte her, und dann fällt überhaupt die *Dispositio legis* weg. Sollten aber gewisse Güter des teutschen Adels nach den alten teutschen Rechten, Stammgüter gewesen seyn, wie die Meinung einiger neueren Rechtslehrer ist; so bedurfte es zu einem Stammgut nicht noch erst der eigenen Disposition vom ersten Erwerber.

Leipzig.

Von Hrn Schillers *Thalia*, die bey Goeschen erscheint, haben wir das dritte Heft in Händen. Außer der Fortsetzung eines lesenswürdigen Drama, *Don Carlos* von Spanien, das der Verf. selbst für ein Familiengemälde aus einem königlichen Hause erklärt, und keineswegs als Theaterstück beurtheilt wissen will, und einem Gedicht, an die Mauen der *Cath. Jacquet*, von Jünger, kommt der Anfang eines philosophischen Briefwechsels vor. Einige von gleicher Wärme für die Wahrheit und die sittliche Schönheit beseelte Freunde, welche sich auf ganz verschiedenen Wegen in derselben Ueberzeugung vereinigt haben, und nun mit ruhigerem Blick die zurückgelegte Bahn überschauen, sollen sich zu dem Entwurfe verbunden haben, einige Revolutionen und Epochen des Denkens, einige Ausschweifungen der grüblenden Vernunft in dem Gemälde zweyer Jünglinge (Ju-

lius und Raphael) von ungleichen Charakteren zu entwickeln, und in Form eines Briefwechsels der Welt vorzulegen. Julius theilt dem Raphael ein Fragment seiner Theosophie mit, in Betrachtung über die Welt und das denkende Wesen; über Idee; Liebe; Aufopferung; Gott. Spinozismus ist hier durch den Platonismus gemildert und veredelt; eine Philosophie, die sich, nach Julius eigenem Bekenntnis, freylich nur in den glücklichen Stunden einer stolzen Begeisterung der Seele be- meistern kan, und ganz anders gefunden wird, wenn jene vorüber sind. Rec. wird sich freuen, wenn in der Folge des Briefwechsels die einseitige, oft überspannte, oft widersprechende Behauptungen sich endlich in eine allgemeine, geläuterte und fest gegründete Wahrheit auflösen werden. Auf dem bisherigen Wege kann er derselben noch nicht entgegen sehen.

München.

Academische Rede von Wehrhaftmachung der Alten, vorzüglich der Herzogen aus Baiern zu Zeiten der Wittelsbacher, welche auf das höchstfreuliche Geburtsfest Sr. Kurfürstl. Durchlaucht in öffentlich academischer Versammlung auf dem Bibliotheksale abgelesen worden, von Carl Albrecht von Vachery Kurfürstl. wirkl. geh. Rath, Hofraths- Vicedirectoren, der hohen Schule zu Ingolstadt dann des übrigen gesamten Studiums in Baler; Curator und zur Zeit der historischen Classe Directoren. den 10ten des christmonats 1785. 3 $\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Wir gedachten, hier etwas zu finden, das so wohl der Würde und dem Glanze des Tages angemessen wäre, als auch das

Eigenthümliche der Bayrischen Nation bey Wehrhaftmachung der Alten ins Licht setzte. Wir fanden aber nichts als einen Eingang ohne Geschmack, ohne Schwung, ohne Feuer, und eine Abhandlung in einem elenden Stil, ohne Kritik, ohne philosophischen Blick. Wer wird doch wohl das große Universallexicon in einer historischen Untersuchung als Quelle gebrauchen? S. 8. Wer wird einer so feyerlichen Rede durch das alte Sprichwort: Auf eine Maulschelle gehört sich der Degen. S. 10. einen Anstrich geben? Wen werden die S. 15. u. f. angeführte Beyspiele von Bewehrungen der Herzoge aus Baiern befriedigen? Da läßt sich in Wahrheit sehr wenig gedenken! Auch die Anmerkungen am Ende von den Kindern sind sehr trivial. Mit einem Worte, wir haben in langen Zeiten keine elendere academische Rede von München gelesen.

Mainz.

R. K. Molitor versuchet einige Stücke aus der Arzneygelahrtheit gegen Herrn Karl Straß — zu berichtigen. 1786. 48 Seit. und Fragen eines Wißbegierigen XIII. S. 4. Diese ursprüngliche literarische Fehde begann durch eine Recension in den Mainzer gel. Anzeigen, welche einige Straßische Sätze, z. B. daß die Bitterkeit des Obrenschmalzes von verdauter Galle herkomme, daß die Milch nicht in den Brüsten, sondern in der Mutter bereitet werde, angriff. Ein wahrer oder verkappter Schüler Herrn Straß suchte deshalb Sache an den Rec. Herrn Molitor, durch 41 Fragen eines Wißbegierigen, welche dieser beantworten sollte. In eine umständliche Beantwortung läßt sich der Verf. nicht ein: legt aber die Gründe seines gethanen Spruchs vor, gibt mit unter einige derbe

Seitenhiebe, wie es eben im Kriege nicht anders herzugehen pflegt, läugnet die Wahrheit mehrerer von dem Gegentheil als Thatsachen aufgestellten Sätze, und kündigt sich überall als einen Feind der Hypothesen, der Paradoxen und Paradoxen. Ja, ger an. Treffend ist die Bemerkung S. 25. "Wer hätte es wol gedacht, daß die Verabsäumung logischer Regeln umbringen, ihre Beachtung aber das Leben erhalten könne?" Unangenehm ist es immer, wenn Studenten, gereizt oder aus frehent Antriebe, sich in der Lehrer Streitigkeiten mischen. Der Zwist artet denn gemeiniglich aus, und den müßigen sich auf eine oder die andere Seite neigenden Vachern sollte man so was nicht zu gefallen thun.

Erlang.

Von Herrn Prof. Klübers Bibliothek der neuen Kleinen juristischen, vornemlich akademischen Schriften im Palmischen Verlag sind nun auch das dritte bis S. 374, und vierte Stück bis S. 500 in gegenwärtigem Jahr herausgekommen. Der Hr Verf. hat auch diese Fortsetzungen mit eben der Genauigkeit bearbeitet, wie die vorhergehende Stücke, und in beyden zusammen genommen sind von 40 kleinen juristischen Schriften Auszüge enthalten. Die Auszüge der unbedeutenden Straßburger Dissertationen hätte auch hier wieder wegbleiben können, und Sohn Initia historiae juris Romani N. 77 gehört nicht in den Plan dieses Wercks, zumal da bloß die kurze Recension davon gegeben wird: "Lieber Vater dieses Kinds! Höre auf Kinder dieser Art zu zeugen, ne finita opera sadore adhuc madens, nigrae bilis censoris spiritu afflatus, misera tabescas." Lesern dieser periodischen Schrift ist es eigentlich um zweckmäßige Auszüge kleinerer juristischer Abhandlungen zu thun.